

Lehrgangs- und Prüfungsordnung

zur Abnahme der Sachkundeprüfungen gemäß § 7 WaffG

1. Allgemeines

Die Durchführung der Sachkundausbildung und Sachkundeprüfung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des § 7 Abs. 1 WaffG und des § 1 der AWaffV. Die Ausbildung wird durch den Kreisschützenverband Herzogtum Lauenburg e.V. als Lehrgangsträger nach einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsdokumenten und auf Grundlage der vorliegenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie eines Lehrgangsplanes durchgeführt. Die Organisation der Ausbildungen erfolgt grundsätzlich über den Lehrgangsträger.

Die Durchführung der Ausbildungen kann an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden werden. Um einen sinnvollen Lehrgangsbetrieb aufrechterhalten zu können, müssen somit die Anmeldungen verbindlich sein. Dieses erfolgt mit der Überweisung der Lehrgangsgebühr (s. hierzu Punkt 9) mindestens 2 Wochen vor Ausbildungsbeginn auf das Konto des Lehrgangsträgers.

Nach Meldeschluss eingehende Meldungen bzw. Meldungen, die die Teilnehmerzahl 25 übersteigen, werden für die nächste Schulung vorgemerkt. Diese Teilnehmer werden vorab benachrichtigt.

Ist die Teilnahme zum angemeldeten Lehrgangstermin aus Krankheitsgründen nicht möglich, besteht die Möglichkeit, einen anderen Termin zu buchen. Der Lehrgangsträger behält sich vor 20,00 € Bearbeitungsgebühr zurückzuhalten, wenn die Ausbildung vom Lehrgangsteilnehmer nicht angetreten wird.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Maßnahme sind

- die Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund
- Mitbürger mit einer anderen Staatsangehörigkeit müssen seit mindestens 7 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland leben und gemeldet sein. Bei kürzerer Aufenthaltsdauer sollte vorher Kontakt mit dem zuständigen Ordnungsamt/Kreisbehörde aufgenommen werden, ob eine Teilnahme an der Schulung überhaupt sinnvoll ist.
- Überwiesene Teilnehmergebühr
- Nachweis des regelmäßigen Trainings im Schießnachweis (Schießbuch):
 - in den letzten 6 Monaten regelmäßige Einträge
 - über das Jahr verteilt mindestens 12 Einträge

Am ersten Schulungstag sind daher vorzulegen:

- der Personal- und Schützenschein
Ohne Vorlage des Scheines ist eine Teilnahme an der Sachkundeprüfung nicht möglich!
- Mitbürger mit einer anderen Staatsangehörigkeit, die seit mindestens 7 Jahren in Deutschland leben und gemeldet sind, müssen einen entsprechenden Nachweis vorzeigen.

- Das Schießbuch zum Nachweis des regelmäßigen Trainings mit den entsprechenden abgezeichneten Eintragungen

Es besteht für alle Tage Anwesenheitspflicht. Bei Nichterscheinen oder grobem Verspäten wird der Teilnehmer von der weiteren Maßnahme ausgeschlossen. Die Kursgebühr wird in diesem Fall nicht zurück erstattet.

Der angemeldete Lehrgangsteilnehmer erwirbt selbstständig die Lehrgangsunterlagen bei der Geschäftsstelle des NDSB. Empfehlungen für weitere Fachliteratur können auf Nachfrage erfolgen.

2. Sachkundelehrgang und -prüfung

Für den Sachkundelehrgang und die Sachkundeprüfung nach § 7 Abs. 1 WaffG ist der Lehrgangsträger verantwortlich, welcher den Vorsitz der Prüfungskommission innehat. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass der Lehrgangsteilnehmer ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Waffen und Munition, über die Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse, über die Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Schusswaffen und Munition sowie über das Waffenrecht, Notwehr und Notstand besitzt.

3. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ist vom Lehrgangsträger zu bilden. Die Lehrgänge müssen den Forderungen des § 3 Abs. 3 AWaffV entsprechen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind als solche vom NDSB bestätigt; sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Waffensachkundeausbilder und -prüfer erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Beisitzer der Prüfungskommission sind die Sachkundeausbilder.

4. Zeit, Ort und Form der Lehrgänge

Die Sachkundelehrgänge werden bei Bedarf – meist 1 x pro Kalenderjahr- durchgeführt.

Tag, Ort und Uhrzeit des Lehrganges und die Namen der Teilnehmer sind mindestens zwei Wochen vorher an die zuständige Erlaubnisbehörde zu melden, deren Vertreter an allen Lehrgangsteilen sowie der Prüfung teilnehmen können.

Der Ort des Lehrganges und der Prüfung des schriftlichen, mündlichen sowie des praktischen Teils ist die Räumlichkeit der Ausbildungsstätte. Der Ort der Prüfung des schießpraktischen Teils ist die nach § 27 WaffG zugelassene und angemietete Schießstätte.

Lehrgang und Prüfung sind nicht öffentlich.

5. Zulassung zur Prüfung

Zum praktischen Teil der Prüfung werden Teilnehmer zugelassen, die den theoretischen Prüfungsteil bestanden haben.

Bei mehr als 25 % Fehler bereits in einem schriftlichen Prüfungsteil muss der Prüfungsausschuss den Teilnehmer einer mündlichen Nachprüfung unterziehen. Bei mehr als 40 % Fehler in einem Prüfungsteil muss die Prüfungskommission den Teilnehmer von der weiteren Prüfung ausschließen.

6. Prüfungsgebiete und Prüfungsverfahren

Die Prüfung besteht aus folgenden Abschnitten:

- dem theoretischen Teil und
- dem praktischen Teil

Der theoretische Teil wird in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil untergliedert. Die Prüfung umfasst für die Waffensachkunde im theoretischen und im praktischen Teil folgende Sachgebiete:

- Kenntnisse über Waffenrecht und Beschussrecht
- Kenntnisse über Notwehr und Notstand
- Kenntnisse über Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit Schusswaffen und Munition
- Kenntnisse über Sicherheitsvorschriften beim praktischen Schießen und Verhalten auf dem Schießstand
- waffen- und munitionstechnische Kenntnisse sowie
- Innen- und Außenballistik
- Kenntnisse über Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse
- Relevante Teile der Sportordnung
- Rechte und Pflichten als Aufsichtsperson auf dem Schießstand

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsabschnitte sind schriftlich zu vermerken. Diese Urkunde (Deckblatt der schriftlichen Prüfung) ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Archivierung erfolgt grundsätzlich durch den Lehrgangsträger.

6.1 Prüfungsabschnitt schriftliche Prüfung

Grundlage für die schriftliche Prüfung ist der vom Norddeutschen Schützenbund von 1860 e.V. herausgegebene Fragenkatalog Stand 10/2023 bzw. in der jeweils fortgeschriebenen Fassung.

Für die Sachkundeprüfung ist der erarbeitete, auf o. g. Grundlagen beruhenden Fragenkatalog zu verwenden. Die Prüfung besteht für Sportschützen aus 110 fachspezifischen Fragen, die dem Teilnehmer vorzulegen sind und die durch Ankreuzen nach dem Multiple-Choice-Verfahren auf dem Antwortbogen zu beantworten sind.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt maximal 150 Minuten.

Die Lehrgangsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung darüber zu belehren, dass die Verwendung von Hilfsmitteln oder Täuschungsversuche zum Ausschluss von der Prüfung ohne Ersatz führen. Der schriftliche Teil der Prüfung findet unter Aufsicht der Mitglieder der Prüfungskommission statt. Als Antwortformular können speziell vorbereitete Vordrucke verwendet werden. Eine Auswertung mit Schablone ist zulässig.

Die mündliche Prüfung sollte nicht länger als 15 Minuten dauern und inhaltlich als Schwerpunkt Fehler der schriftlichen Prüfung beinhalten.

6.2 Prüfungsabschnitt praktischer Teil

Im Prüfungsabschnitt praktischer Teil hat der Teilnehmer seine Fähigkeiten im praktischen Umgang und beim Schießen mit Schusswaffen nachzuweisen.

Im praktischen Teil der Prüfung müssen vom Teilnehmer folgende Fähigkeiten und Handlungen beherrscht werden:

- Sicherheitskontrollen
- Laden und Entladen von Schusswaffen
- Spannen und Entspannen des Verschlusses
- Ablegen und Abstellen von Waffen
- Kenntnisse über Disziplinen der Sportordnungen allgemein
- Schießen im scharfen Schuss mit den zu prüfenden Waffen
- Verhalten bei Waffen- und Munitionsstörungen
- Einsatz als Aufsichtsperson auf dem Schießstand

Beim Schießen mit der Waffe ist die Sachkunde nachgewiesen, wenn der Teilnehmer in der Lage ist, mit den zu prüfenden Waffen ordnungsgemäß und entsprechend den allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Waffen und Munition zu handeln und mindestens 10 Schuss abzugeben.

Geschossen wird mit Kurzwaffen und Langwaffen. Ausreichend Schussleistungen sind bei 6 Treffern auf der Scheibe erbracht.

Verstößt ein Teilnehmer im praktischen Teil gegen geltende Sicherheitsvorschriften, ist er sofort von der weiteren Prüfung auszuschließen. Eine Wiederholungsprüfung ist möglich.

Beim praktischen Teil der Prüfung werden ausreichend Waffen und Munition als Prüfungsstücke vom Lehrgangsträger bereitgestellt.

Der Prüfungsabschnitt praktischer Teil ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsabschnitten mit bestanden bewertet werden.

7. Prüfungsentscheidung

Die Prüfungskommission entscheidet unter Ausschluss der Teilnehmer, ob die Prüfung bestanden ist.

Der Teilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, erhält vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine entsprechende mündliche Bestätigung.

Alle Teilnehmer, die die Prüfung erfolgreich bestanden haben, werden beim NDSB gemeldet. Die jeweiligen Vereinsvorsitzenden erhalten das schriftliche Dokument zugesandt, das an den Teilnehmer weiterzuleiten ist.

8. Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

Bei Nichtbestehen ist der Teilnehmer auf sein Recht der Einlegung des Rechtsmittels des Widerspruches hinzuweisen. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie im Folgejahr wiederholen.

Teilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält keine Rückerstattung.

9. Prüfungsgebühren und Auslagen

Für Teilnahme am Lehrgang und die Abnahme der Prüfung wird eine Gebühr festgesetzt. Diese Gebühr kann durch den Lehrgangsträger verändert werden.

Im Einzelnen werden erhoben für Sportschützen:

- 70,00 EUR für den Lehrgang
- 40,00 EUR für die Prüfung

Auslagen werden erhoben bei besonderem Prüfungsaufwand für den einzelnen Teilnehmer. Ein besonderer Prüfungsaufwand liegt vor, wenn vor der Prüfung ein Schießtraining erforderlich ist. Die Prüfungsgebühr sowie ein Teil der Auslagen (z.B. Schießstandmiete) werden auch dann erhoben, wenn der Teilnehmer zum vereinbarten Prüfungstermin nicht erscheint.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Lehrgangsgebühr fällig. Damit ist der Prüfungstermin verbindlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Die Prüfungsordnung tritt mit Genehmigung des Ausbildungsleiters des NDSB in Kraft.

Büchen, den 11.01.2024